



5 REGELN

um das COVID-Risiko
gezielt zu überwachen



1

FÖRDERUNG DER IMPFUNG

Der Impfschutz verringert die Möglichkeit der Entstehung von Infektionsherden

EINFÜHRUNG UND KONTINUIERLICHE ANWENDUNG VON DESINFEKTIONSPROTOKOLLEN



2

EINHALTUNG VON PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Hygiene- und Verhaltensstandards können den Unterschied ausmachen!

3

TEILNAHME AN DER ÜBERWACHUNG

Personal und Gäste einbeziehen und unterstützen

4



HILFE HOLEN

Improvisieren Sie nicht! Wenn Sie Zweifel haben, kontaktieren Sie frühzeitig die Epidemiologische Überwachungseinheit des Sanitätsbetriebes und bitten Sie um Unterstützung (der Dienst ist rund um die Uhr unter 339 2919733 erreichbar). Dort kann man Ihnen helfen, die Situation zu bewältigen.

5



Unterstützung der Covid 19 Überwachung

0 Es wird dringend empfohlen, in jeder Einrichtung eine Person zu benennen (im Folgenden als Covid-Kontaktperson bezeichnet), die als Ansprechpartner für die Strukturen des Gesundheitssystems der Provinz fungieren kann. Diese Person, die mit dem Eigentümer/Arbeitgeber/Verantwortlichen der Einrichtung identisch sein kann, fungiert vor allem als Kommunikationsschnittstelle mit der epidemiologischen Überwachungseinheit und gewährleistet die prompte Übermittlung der angeforderten Informationen und die Vollständigkeit der Daten im Hinblick auf die Einleitung einer epidemiologischen Untersuchung.



Mitarbeiter von Beherbergungsbetrieben

1 Einstellung eines neuen Mitarbeiters

Im Falle eines neuen Mitarbeiters (ausländisch oder italienisch) ist es wünschenswert, dass der Mitarbeiter:

- einen negativen PCR-Testbefund vorlegt, der nicht älter als 72 Stunden ist
- alternativ: Vorlage eines negativen Ergebnisses eines in Südtirol durchgeführten AG-Tests innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der Zusammenarbeit (der Test kann in einer der Apotheken oder bei einem zugelassenen Arzt im Land durchgeführt werden).

2 Verwaltung der Mitarbeiter

Unter Bezugnahme auf Punkt 1 sollte die Covid-Kontaktperson für eine verantwortungsvolle und korrekte Verwaltung und Organisation ihres Personals sorgen (Einzel-/Zweibettzimmer/..., Schichtmanagement/Aufteilung von Pausen und Mittagessen, ...), wobei die Logistik und Infrastruktur der Unterbringungseinrichtung zu berücksichtigen ist. Das Personal sollte in den präventiven Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen im Zusammenhang mit Covid19 geschult und auf deren Einhaltung und Anwendung aufmerksam gemacht werden. Es ist wünschenswert, dass jede Einrichtung die Kontaktdaten der Dienststellen des Gesundheitsbetriebes zur Verfügung stellt, die bei Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall oder bei einer möglichen Infektion zu kontaktieren sind, sofern die Symptome nicht bereits bei einem eventuellen Screening festgestellt wurden.

3 Überwachung des Personals

Es wird empfohlen, das Projekt zur Überwachung des Personals mindestens alle 72 Stunden durch Nasenflügeltests durchzuführen, um die Entstehung von Infektionsherden und die daraus resultierende Anwendung von Eindämmungsmaßnahmen zu verhindern, die die Kontinuität des Betriebs oder eine Einschränkung der angebotenen Dienstleistungen gefährden könnten. Darüber hinaus sind zusätzliche Screening-Initiativen mit selbst durchgeführten Tests vorgesehen, bei denen die Anwesenheit einer Aufsichtsperson nicht notwendig ist. Die Überwachung ist keine Alternative zur Impfung, die heute die wichtigste Präventionsmaßnahme darstellt und als solche dringend empfohlen wird.

4 Mitteilung der Ergebnisse der Nasenflügeltests

Werden ein oder mehrere positive Tests festgestellt, muss die Covid-Kontaktperson der Epidemiologischen Überwachungseinheit unverzüglich die Liste der betroffenen Personen übermitteln. Die Benachrichtigung, die in geschützter Form per E-Mail an hotelcorona@sabes.it gesendet wird, muss für jeden Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnort, Wohnsitz (falls abweichend vom Hotel),
- die Art der Tätigkeit,,
- das Auftreten von Symptomen, wenn vorhanden,
- möglicher direkter Kontakt mit den Gästen,
- anagrafische Angaben zu direkten Kontaktpersonen (z. B. Mitbewohner, Kollegen),
- die abgedeckte(n) Schicht(en).

Der gleichen E-Mail muss auch eine Liste aller in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter beifügt werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Stellenbezeichnung). Die Übermittlung der oben genannten Informationen setzt die vorherige Einholung der Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten an den Sanitätsbetrieb voraus.

Personen mit einem positiven Nasentest, sollten sich an ihren Hausarzt wenden und dessen Anweisungen befolgen, bis sie von der epidemiologischen Überwachungseinheit für einen molekularen Bestätigungstest kontaktiert werden.

5 Behandlung positiver Nasenflügeltests

Die Überwachungseinheit ist bestrebt, positive Nasenflügeltests zügig zu bearbeiten. Für jeden positiven Fall wird so schnell wie möglich ein PCR-Test geplant (im Allgemeinen innerhalb von 48 Stunden), es sei denn, die Überwachungseinheit legt eine andere Strategie fest (siehe nächster Punkt). Datum, Uhrzeit und Ort des Tests können per SMS oder durch direkten Telefonkontakt mitgeteilt werden. Der Eigentümer oder Leiter der Einrichtung wird sich daher bemühen, den Kontakt der Testperson mit Kollegen und Gästen zu begrenzen, bis das Ergebnis des Bestätigungstests vorliegt.

6 Verwaltung der molekularen Bestätigungstests

Bei asymptomatischen Personen oder Personen, die in der Lage sind, sich selbstständig mit privaten Verkehrsmitteln fortzubewegen, wird der Abstrich in der entsprechenden Drive-In durchgeführt. Diese Zentren sind von Montag bis Freitag (für den Gesundheitsbezirk Bozen auch samstags) geöffnet, um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten und die Wartezeit auf die Ergebnisse zu verkürzen. An den Wochenenden wird die Durchführung von PCR-Tests durch "Bereitschaftsteams" gewährleistet, die auf Anfrage der Überwachungseinheit je nach Bedarf aktiviert werden. Die Notwendigkeit der Durchführung von PCR-Tests in der Einrichtung oder der Bestätigung mit einem Antigentest der 3. Generation wird von Fall zu Fall geprüft, je nach Anzahl der positiven Befunde, den Bedingungen und den verfügbaren Ressourcen in den entsprechenden Drive-In Stationen oder dem zuständigen Territorium. Die Ergebnisse der PCR-Tests stehen gemäß den Angaben zur Durchführung des Abstrichs nur dem Interessenten auf der Plattform <https://refonline.sabes.it/> zur Verfügung oder müssen ausdrücklich beim Testlabor angefordert werden.

7 Umgang mit einem positiven bestätigenden Molekulartest

Im Falle eines positiven Bestätigungstests veranlasst die Überwachungseinheit, dass die betreffende Person zu Hause (wenn möglich) oder in speziell dafür vorgesehenen Isolationsstrukturen (falls vorhanden) isoliert wird. Die Überwachungseinheit führt eine epidemiologische Untersuchung durch, indem sie sich direkt mit der betroffenen Person in Verbindung setzt, enge Kontaktpersonen¹ ermittelt (auch durch Abgleich mit den zuvor übermittelten Daten - siehe Punkt 5 auf Seite 3) und eine Quarantänemaßnahme anordnet. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn es sich bei dem Kontakt um einen Gast handelt (siehe entsprechende Anweisungen auf Seite 5), dem ein sofortiger PCR-Test angeboten wird. Wenn die betreffende Person dies wünscht, kann ihr gestattet werden, nach Hause zurückzukehren. Die Überwachungseinheit veranlasst so schnell wie möglich die Durchführung eines Molekulartests für das gesamte Personal oder für ausgewählte Mitarbeiter des Beherbergungsbetriebes, je nach Einschätzung des mit dem Fall betrauten Arztes der Überwachungseinheit. Die Fortsetzung der derzeitigen Isolierungen und Quarantänen sowie die Anwendung weiterer Maßnahmen oder die Ausweitung der Tests auf anderes Personal werden auf der Grundlage der Ergebnisse der bearbeiteten Abstriche und der Entwicklung der epidemiologischen Situation bewertet. Das Überwachungsprogramm für Nasentests sollte bei Personen, die nicht von den oben genannten Maßnahmen betroffen sind, fortgesetzt werden, sofern die Überwachungseinheit nichts anderes angibt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Folgen, die mit den erlassenen Vorschriften verbunden sind (Aufenthalte über die vereinbarten Fristen hinaus, fehlende Verfügbarkeit für Neuankömmlinge und Kosten/Verdienstausschlag im Zusammenhang mit erzwungenen Aufenthalten, Unbrauchbarkeit des Arbeitnehmers ...), außerhalb der Verantwortung des Gesundheitsbetriebes liegen, dem daher nichts angelastet werden kann. Wenn in der Ermittlungsphase von der Überwachungseinheit festgestellt wird, dass dem Betroffenen kein Hausarzt zugewiesen wurde (Wohnsitz im Ausland oder in einer anderen italienischen Region), leitet sie den Antrag auf ärztliche Bescheinigung der Krankheit an die zuständige Dienststelle weiter.

8 Bestimmungen

Je nach Situation (epidemiologisch, logistisch, infrastrukturell und organisatorisch) können Einschränkungen oder Bestimmungen mit unterschiedlichen Auswirkungen angewandt werden. (z. B. Schließung eines einzelnen "Bereichs" (z. B. Fitnessstudio, SPA, ...), Abschaffung bestimmter Dienstleistungen (z. B. Buffet, ...) und/oder Ersetzung derselben durch andere, epidemiologisch "sicherere" (z. B. Tischbedienung, Verwendung verpackter Produkte, ...). Dort wo die Notwendigkeit erhoben wird, kann die Überwachungseinheit in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde als letztes Mittel auch die vorübergehende Schließung der gesamten Einrichtung anordnen.

¹ Zur Definition des Begriffs "enger Kontakt" wird auf die Angaben auf Seite 9 verwiesen, die gemäß dem Ministerialerlass vom 09.03.2020 erstellt wurden.



Gäste der Beherbergungsbetriebe

Kontrollen vor dem Aufenthalt

Bei der Ankunft des Gastes in der Unterkunft

– können, je nach Herkunftsland, eine oder mehrere der folgenden Anforderungen gestellt werden:

- Ausfüllen des Online-Formulars "Passenger Locator Form" (<https://app.euplf.eu/#/>)
- Vorlage des „Green-Pass“ COVID19
- vor der Reise, Registrierung der Einreise nach Italien bei Epidemiologischen Überwachungseinheit des Sanitätsbetriebes über ein dreisprachiges Webverfahren (deutsch: <https://siag.limequery.org/483785?lang=de>, italienisch: <https://siag.limequery.org/483785?lang=it>, englisch: <https://siag.limequery.org/483785?lang=en>)
- Vorlage eines negativen molekularen PCR-Tests oder eines Antigen-Tests, welcher nicht länger als 48/72 Stunden vor der Einreise nach Italien durchgeführt wurde
- Treuhandaufenthalt und anschließende Kontrolle durch PCR- oder Antigen-Test

Weitere Informationen und Updates finden Sie auf der Website von Viaggiare Sicuri (<http://www.viaggiariesicuri.it/approfondimenti-insights/saluteinviaggio>)

Überwachung der Gäste während ihres Aufenthalts

Es wird empfohlen, im Rahmen des Projekts die Überwachung der Gäste und die regelmäßigen selbst durchgeführten Nasenflügeltests (alle 72 Stunden), mit oder ohne Überwachung durch Sanitätspersonal, das berechtigt ist, die Ergebnisse in das Informationssystem der Sanitätsbetriebes einzugeben, die die Kontinuität zu unterstützen, um Ausbrüche und die damit verbundene Anwendung von Eindämmungsmaßnahmen zu verhindern, des Betriebs der Einrichtung oder eine Einschränkung der angebotenen Dienstleistungen gefährden könnten.

Die Überwachung ist keine Alternative zur Impfung, die heute die wichtigste Präventionsmaßnahme darstellt und als solche dringend empfohlen wird.

Mitteilung der Ergebnisse der Nasenflügeltests

Werden ein oder mehrere positive Befunde festgestellt und falls der Test ohne Aufsicht von Gesundheitspersonal, das zur Dokumentation der Ergebnisse im SABES-Informationssystem befugt ist, durchgeführt wurde, muss die Covid-Kontaktperson der epidemiologischen Überwachungseinheit unverzüglich die Liste der betroffenen Personen übermitteln. Die Benachrichtigung, die per E-Mail an hotelcorona@sabes.it gesendet wird, muss für jeden Betroffenen folgende Angaben enthalten:

- Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnort
- das Auftreten von Symptomen, wenn vorhanden,
- möglicher direkter Kontakt mit dem Personal der Einrichtung (in diesem Fall muss die Covid-Kontaktperson, die jeweiligen persönlichen Daten angeben)

Die Weitergabe der oben genannten Informationen setzt die vorherige Einholung der Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten an den Gesundheitsbetrieb voraus.

Behandlung positiver Nasenflügeltests

Der Eigentümer/Verantwortliche des Beherbergungsbetriebs sollte daher Maßnahmen ergreifen, um den Kontakt der Person mit Gästen und/oder Personal zu verhindern, bis das Ergebnis des Bestätigungstests vorliegt. Zu diesem Zweck sollte jeder Beherbergungsbetrieb geeignete Räumlichkeiten für eine präventive Isolierung einrichten, z. B. durch die Zuweisung spezieller Zimmer (vorzugsweise Einzelzimmer mit eigenem Bad). In diesem Stadium kann eine frühzeitige Rückkehr der positiven Person und ihrer engen Kontaktpersonen unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Infektionskontrollmaßnahmen vereinbart werden. Die Überwachungseinheit ist bestrebt, positive Nasenflügeltests zügig zu bearbeiten. Für jeden positiven Fall wird so schnell wie möglich ein PCR-Test vorgemerkt (im Allgemeinen innerhalb von 48 Stunden), es sei denn, die Überwachungseinheit legt eine andere Strategie fest (siehe nächster Punkt). Datum, Uhrzeit und Ort des Tests können per SMS oder durch direkten Telefonkontakt mitgeteilt werden.

Verwaltung der molekularen Bestätigungstests

Bei asymptomatischen Personen oder Personen, die in der Lage sind, sich selbstständig mit privaten Verkehrsmitteln fortzubewegen, wird der Abstrich in der entsprechenden Drive-In durchgeführt. Diese Zentren sind von Montag bis Freitag (für den Gesundheitsbezirk Bozen auch Samstags) geöffnet, um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten und die Wartezeit auf die Ergebnisse zu verkürzen. An den Wochenenden wird die Durchführung von PCR-Tests durch "Bereitschaftsteams" gewährleistet, die auf Anfrage der Überwachungseinheit je nach Bedarf und den verfügbaren personelle Ressourcen aktiviert werden. Die Notwendigkeit der Durchführung von PCR-Tests in der Einrichtung oder der Bestätigung mit einem Antigentest der 3. Generation wird von Fall zu Fall geprüft, je nach Anzahl der positiven Befunde, den Bedingungen und den verfügbaren Ressourcen in den entsprechenden Drive-In Stationen oder dem zuständigen Territorium. Die Ergebnisse der PCR-Tests stehen gemäß den Angaben zur Durchführung des Abstrichs nur dem Interessenten auf der Plattform <https://refonline.sabes.it/> zur Verfügung oder müssen ausdrücklich beim Testlabor angefordert werden.

Umgang mit einem positiven bestätigenden Molekulartest

Fällt der PCR-Bestätigungstest positiv aus, wird die betroffene Person unverzüglich von Mitarbeitern der Überwachungseinheit kontaktiert, die eine epidemiologische Untersuchung durchführen, etwaige enge Kontaktpersonen¹ ermitteln und eine Quarantänemaßnahme anordnen. In diesem Fall kann eine Rückkehr nach Hause in Betracht gezogen und der zuständige örtliche/ausländische Gesundheitsdienst benachrichtigt werden. Eine ähnliche Quarantäne wird auch verhängt, wenn es sich bei dem Kontakt um diensthabendes Personal handelt, und es wird ein Molekulartest geplant.

Die positiv getestete Person wird dann im Beherbergungsbetrieb (wenn die Bedingungen erfüllt sind) oder in speziell ausgewiesenen Isolationsstrukturen isoliert. Alternativ können sie nach Absprache auch nach Hause zurückkehren. In diesem Zusammenhang bereitet die mit der Untersuchung beauftragte Person die entsprechenden Unterlagen vor (Erklärung über den Antrag auf Rückführung in die Heimat, Vorschläge für die sichere Überführung der Person und Angabe der damit verbundenen Risiken, Mitteilung an die Gesundheitsbehörde des Wohnsitzes, Angabe eines eventuellen Genehmigungscode/einer eventuellen Rückführungspflicht für ausländische Länder, die dies vorsehen, ...) oder bereitet in Absprache mit der Person, ihren Kontaktpersonen/Familienangehörigen und unter Berücksichtigung ihres klinischen Zustands die mögliche Überführung mit einem kostenpflichtigen Krankenwagen vor. Bei engen Kontakten¹ schlägt die Überwachungseinheit vor, so bald wie möglich, d. h. früher als nach dem üblichen Protokoll, einen außerordentlichen Termin für einen Molekulartest festzulegen. Die mögliche Fortsetzung der laufenden Isolierungen und Quarantänen sowie die Anwendung weiterer Bestimmungen oder die Ausweitung der Tests auf andere Gäste oder Mitarbeiter der Einrichtung werden auf der Grundlage der Ergebnisse der bearbeiteten Abstriche und der Entwicklung der epidemiologischen Situation bewertet.

Das Überwachungsprogramm für Nasenflügeltests sollte für Personen, die nicht an den oben genannten Maßnahmen und Tests teilnehmen, fortgesetzt werden, sofern die Überwachungseinheit nichts anderes bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Konsequenzen, die sich aus den erteilten Maßnahmen ergeben (Aufenthalte, die über die bei der Buchung vereinbarten Bedingungen hinausgehen, Nichtverfügbarkeit für Neuankömmlinge und Kosten/Einkommensverluste im Zusammenhang mit erzwungenen Aufenthalten, ...), nicht in die Zuständigkeit des Gesundheitsbetriebes fallen, dem daher nichts angelastet werden kann. Es ist daher wünschenswert, vor der Bestätigung der Buchung und der Unterzeichnung des Unterkunfts-/Mietvertrags die vom Kunden zu tragenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Bestimmungen

Je nach Situation (epidemiologisch, logistisch, infrastrukturell und organisatorisch) können Einschränkungen oder Bestimmungen mit unterschiedlichen Auswirkungen angewandt werden. (z. B. Schließung eines einzelnen "Bereichs" (z. B. Fitnessstudio, SPA, ...), Abschaffung bestimmter Dienstleistungen (z. B. Buffet, ...) und/oder Ersetzung derselben durch andere, epidemiologisch "sicherere" (z. B. Tischbedienung, Verwendung vorverpackter Produkte, ...). Dort wo die Notwendigkeit erhoben wird, kann die Überwachungseinheit in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde als letztes Mittel auch die vorübergehende Schließung der gesamten Einrichtung anordnen.

¹ Zur Definition des Begriffs "enger Kontakt" wird auf die Angaben auf Seite 9 verwiesen, die gemäß dem Ministerialerlass vom 09.03.2020 erstellt wurden.

8

Informationen für Gäste

Um die Gäste besser zu informieren, ist es wünschenswert, dass jede Einrichtung das notwendige Informationsmaterial vorbereitet und zur Verfügung stellt, einschließlich der Kontaktdaten der Dienste des Sanitätsbetriebes, die beim Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall oder bei einer möglichen Ansteckung zu kontaktieren sind, sofern diese nicht bereits bei der Untersuchung festgestellt wurde.

9

Unterstützung der Epidemiologischen Überwachungsstelle

Covid-Kontaktpersonen, Eigentümer oder Verantwortliche von Beherbergungsbetrieben können sich direkt an die Überwachungseinheit wenden: 333 3348197, täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerdem gibt es einen 24-stündigen ärztlichen Bereitschaftsdienst, der unter der Nummer 339 2919733 erreichbar ist.

Umgang mit Varianten

Die Suche nach dem Vorhandensein einer Infektion durch eine SARS-CoV-2-Variante in einem Beherbergungsbetrieb wird vom Sanitätsbetrieb im Falle eines Ausbruchs durchgeführt. In der wissenschaftlichen Literatur wird eine ansteckende Situation als Herd definiert, wenn zwei oder mehr positive Personen betroffen sind. Unter diesen Umständen sieht die klinische Praxis die Analyse positiver Abstriche durch ein spezielles Laborverfahren, die so genannte Sequenzierung, vor, mit der mögliche Varianten und insbesondere die "VOC" non 202012/01 (variant of concern) nachgewiesen werden können. Sobald ihre Anwesenheit festgestellt ist, muss die Überwachungseinheit:

- sofortige Kontaktaufnahme mit der Sanitätsdirektion, um mögliche Maßnahmen und Aktionen zu bewerten und die entsprechenden Zeitrahmen festzulegen
 - Benachrichtigung des Eigentümers oder Verantwortlichen der Struktur über die Situation und über die anzuwendende Strategie
- Das Protokoll sieht in der Regel vor, dass die Überwachungseinheit auch bei Kontakten mit geringem Risiko mit Quarantänemaßnahmen eingreift und sogar die Schließung der gesamten Einrichtung anordnen kann. Wenn die Situation es zulässt, können auch weniger strenge Maßnahmen erwogen werden.



Definition eines engen Kontaktes

Gemäß den Angaben im Rundschreiben Nr. 7922 des Gesundheitsministeriums vom 09.03.2020 ist ein **enger Kontakt** mit einem wahrscheinlichen oder bestätigten Fall definiert als:

- eine Person, die mit einem COVID-19 Fall zusammenlebt;
- eine Person, die direkten Körperkontakt mit einem COVID-19-Fall hatte (z. B. Händedruck);
- eine Person, die direkten, ungeschützten Kontakt mit den Sekreten eines COVID-19-Falls hatte (z. B. Berühren von benutzten Papiertaschentüchern mit bloßen Händen);
- eine Person, die mit einem COVID-19-Fall direkt (von Angesicht zu Angesicht) in Kontakt gekommen ist, wobei der Abstand weniger als 2 Meter betragen und länger als 15 Minuten dauern muss;
- eine Person, die sich mindestens 15 Minuten lang in einer geschlossenen Umgebung (z. B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer eines Krankenhauses) mit einem COVID-19-Fall aufgehalten hat, und zwar in einem Abstand von weniger als 2 Metern;
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreuen, oder Laborpersonal, das mit Proben eines COVID-19-Falls umgeht, ohne die empfohlene PSA zu benutzen oder indem es ungeeignete PSA verwendet;
- eine Person, die in einem Flugzeug auf den beiden in beliebiger Richtung benachbarten Sitzen eines COVID-19-Falls Platz genommen hat, Mitreisende oder Betreuer und Besatzungsmitglieder, die dem Abschnitt des Flugzeugs zugewiesen sind, in dem der Indexfall saß (wenn der Indexfall schwere Symptome aufweist oder sich im Flugzeug bewegt hat, was zu einer erhöhten Exposition der Fluggäste führt, sind alle Fluggäste, die im selben Abschnitt des Flugzeugs oder im gesamten Flugzeug sitzen, als enge Kontakte zu betrachten)



Die häufigsten Symptome bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion

Fieber, Husten, Atembeschwerden, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schwäche, Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Rhinorrhoe (Schnupfen)